

RS Vwgh 2008/9/25 2007/07/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs3;

AVG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/07/0004 E 22. Juni 1993 RS 2

Stammrechtssatz

Im konkreten Fall ist der Niederschrift über eine mündliche Verhandlung nur zu entnehmen, daß der Bf an der Verhandlung teilgenommen hat und daß er sich vor Schluß der Verhandlung entfernt hat. Dies und der Umstand, daß im Protokoll keine Einwendungen festgehalten sind, sagen nichts darüber aus, ob der Bf das behauptete Vorbringen erstattet hat, wenn nicht in der Verhandlungsschrift davon die Rede ist, der Bf habe sich entfernt, ohne Einwendungen zu erheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070047.X03

Im RIS seit

21.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at